

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

BRAK MAGAZIN

AUGUST 2017 · AUSGABE 4/2017

VOR DER WAHL – RECHTSPOLITIKER ZU WICHTIGEN ANWALTS-THEMEN

Streitbeilegung – made in Germany ■
Anwaltsgeheimnis bei Einreise in die USA ■



ottoschmidt

Inga Kjer/photothek.net

Der Anwalt-Suchservice steckt voller Überraschungen!



Alles drin:

- Internetmarketing mit Ihrem Kanzlei-Profil
 - Ihre Rechtstipps und Ihre Rechtsprodukte
 - Zivilrechts-Bibliothek online
 - Profi-Gebührenrechner online
 - § 15 FAO - Selbststudium mit Zertifikat
- und vieles mehr...

Jetzt entdecken:

Das umfangreiche Leistungspaket mit vielen nützlichen Anwalts-Tools.

Fordern Sie jetzt unverbindlich Ihren Gastzugang an!

Tel.: 02 21-93 73 86 30 oder E-Mail: service@anwalt-suchservice.de



www.anwalt-suchservice.de

EINEN NEUEN SCHRITT WAGEN!

Rechtsanwalt und Notar Dr. Thomas Remmers,
Hannover, Präsident der RAK Celle und
Vizepräsident der BRAK



„Bitte unterstützen Sie uns, damit nicht zum Beginn des Jahres 2018 mit dem Eintritt der verbindlichen Nutzungspflicht für alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte erhebliche Probleme auftreten, die dann mühsam beseitigt werden müssen.“ So endete ein Schreiben, das alle niedersächsischen Kolleginnen und Kollegen im Herbst 2016, kurz vor dem geplanten Start des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA), erhielten. Unterzeichner waren keine geringeren als die Präsidenten aller obersten Fachgerichte in Niedersachsen, also des Oberverwaltungsgerichts, des Landessozialgerichts, des Landesarbeitsgerichts und des Niedersächsischen Finanzgerichts.

Sie lesen richtig: Die Präsidenten aller Fachgerichtsbarkeiten baten die Anwaltschaft, möglichst rasch und zahlreich am elektronischen Rechtsverkehr teilzunehmen. Den Gerichten geht es dabei nicht nur um schnellere und kostengünstigere Kommunikation. Die Übergangsphase bis Ende 2017, die der Gesetzgeber in § 31 RAVPV vorgesehen hat und in der Anwältinnen und Anwälte das beA testweise nutzen können, ohne Zustellungen in ihr beA befürchten zu müssen, hilft auch der Justiz: Auch sie muss, wie die BRAK, ihre Systeme im Echtbetrieb erproben und feinjustieren.

Dass Anfang 2018 plötzlich alle auf einmal anfangen, per beA zu kommunizieren, ist ein Szenario, das nicht nur für die Justizserver und den beA-Support zum Problem werden könnte. Diejenigen, die erst zum Jahreswechsel einsteigen, könnten dann plötzlich durch elektronische Zustellungen von Kolleginnen, Kollegen oder Gerichten überrascht werden, die bereits ganz selbstverständlich den elektronischen Rechtsverkehr nutzen.

Das Schreiben der niedersächsischen Gerichtspräsidenten besitzt auch jetzt, im Sommer 2017, mitten in der Übergangsphase nach § 31 RAVPV, noch große Aktualität: Sehr viele Kolleginnen und Kollegen haben inzwischen zwar ihre persönlichen beA-Karten, zögern aber, das beA tatsächlich zu nutzen. Eine gewisse Zurückhaltung ist durchaus nachvollziehbar, noch gilt die Nutzungspflicht ja nicht. Und noch steht für viele nicht die komfor-

table eigene Kanzleisoftware als Tor zum beA zur Verfügung. Und nicht ungern lässt man anderen den Vortritt, auf dass die Kinderkrankheiten des neuen Systems bereits abgeheilt sein mögen, ehe man selbst startet.

So verständlich all dies sein mag, so wenig ist es eine kluge Strategie, sich mit dem elektronischen Rechtsverkehr auseinanderzusetzen, der nun einmal vom Gesetzgeber so gewollt ist. Die flächendeckende Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs ist eine große Herausforderung, der man sich gut vorbereitet stellen sollte. Denn sie bedeutet, dass Justiz und Anwaltschaft – und nicht nur diese, sondern auch Behörden, Notare und andere Beteiligte – die Art und Weise ändern müssen, in der sie miteinander kommunizieren und Dokumente ablegen.

Das hat es durchaus in sich: Die Arbeitsabläufe und Kommunikationswege in der eigenen Kanzlei müssen gründlich durchleuchtet werden. Und dann gilt es, klare Anweisungen zu definieren, wie mit elektronischer Post umzugehen ist und wer in der Kanzlei dabei welche Aufgaben übernimmt. Nicht selten werden sie denen für Versand und Ablage papierener Post ähneln. Gleichwohl: Gute Vorbereitung braucht eben Zeit, und dabei sollten auch die Kanzleimitarbeiterinnen und -mitarbeiter eingebunden werden, schließlich sind sie es, die im Alltag mit ein- und ausgehender Post umgehen. All diese vorbereitenden Schritte können übrigens ganz unabhängig davon unternommen werden, ob die eigene Kanzleisoftware nun beA schon „kann“ oder noch nicht. Das gilt ebenso für die Anschaffung der für die Nutzung des beA nötigen Hardware und die Erstregistrierung am beA.

Unterstützen Sie also die Justiz, erleichtern Sie sich den Umstieg und wagen Sie besser heute als morgen den Schritt zum elektronischen Rechtsverkehr!

IMPRESSUM

Bundesrechtsanwaltskammer – Körperschaft des öffentlichen Rechts, Littenstraße 9, 10179 Berlin

Redaktion: Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ. (verantwortlich)

Verlag: Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln

(ausführliches Impressum unter www.brak.de/fuer-anwaelte/publikationen/brak-mitteilungen-brak-magazin/impressum-und-mediadaten/)

HAND AUF'S HERZ: WOFÜR SETZEN SIE SICH EIN?

Rechtspolitikerinnen und Rechtspolitiker zu wichtigen Themen für die Anwaltschaft

Die letzten Gesetzgebungsprojekte der 18. Wahlperiode wurden gerade noch umgesetzt, darunter die vieldiskutierte „kleine BRAO-Reform“. Doch vor den anstehenden Bundestagswahlen gilt es, den Blick nach vorne zu richten: Welche Anwaltsthemen sind in der kommenden Legislaturperiode wichtig? Und wie stehen profilierte Rechtspolitikerinnen und Rechtspolitiker dazu? Das BRAK-Magazin hat bei allen Bundestagsfraktionen und bei der FDP nachgefragt und stellt die Antworten aus allen Parteien gegenüber.

Wie stehen Sie zu einer konkretisierten Fortbildungspflicht für die Anwaltschaft?

WINKELMEIER-BECKER: Die BRAO sieht eine allgemeine Fortbildungspflicht für die Rechtsanwälte vor. Bereits jetzt bilden sich rund 90 Prozent der rund 164.000 Rechtsanwälte in Deutschland, die über eine hervorragende juristische Ausbildung verfügen, fort. Dies geschieht freiwillig und im eigenen wirtschaftlichen und haftungsrechtlichen Interesse, denn Kompetenz und Erfolg sind die beste Werbung. Eine allgemeine bußgeldbewehrte Fortbildungspflicht für alle Anwälte, die mit erheblichem Aufwand an Zeit und Kosten verbunden wäre, lässt sich deshalb schwerlich mit Qualifikationsdefiziten begründen. Der Gesetzentwurf aus dem Bundesjustizministerium, der im Rahmen der Umsetzung der Berufsanerkenntnisrichtlinie eine solche Pflicht ohne schlüssiges Fortbildungskonzept vorsah, konnte insoweit deshalb nicht überzeugen. Wir sehen aber auch, dass europäische Anforderungen eine belegbare, laufende Fortbildung erfordern könnten, um die besondere Stellung der Rechtsanwaltschaft im Dienstleistungsmarkt der Rechtsberatung zu rechtfertigen und zu sichern. Wir wollen prüfen, was hierfür nötig ist, und dies mit Augenmaß und mit Mehrwert für die Arbeit der Rechtsanwälte umsetzen.

FECHNER: Als Anwalt weiß ich, wie wichtig Fortbildungen für eine qualitativ hochwertige Mandantenbetreuung sind. Die SPD-Fraktion hat sich deshalb in den Verhandlungen zur Umsetzung der Berufsanerkenntnisrichtlinie dafür eingesetzt, die Fortbildungspflicht zur Konkretisierung den Kammern zu übertragen. Berufsanfänger in den ersten Jahren ab Zulassung hätten wir ausgenommen und zehn Stunden halten wir als verpflichtende Fortbildung für zumutbar. Fortbildungsstunden beispielweise aus einem absolvierten Fachan-

waltslehrgang oder aus der Fachanwaltsfortbildungspflicht sollten angerechnet werden. Leider haben wir uns nicht durchgesetzt. Derart konkretisierende Regelungen hätten auch der von der EU angestrebten Aufhebung des Beratungsmonopols entgegengehalten werden können. Die regelmäßige Fortbildung gewährleistet die hohe Qualität der anwaltlichen Beratung und rechtfertigt deshalb auch die Zulassungshürden in Deutschland.

KEUL: Wir setzen uns zusammen mit der Anwaltschaft bereits lange für die Einführung einer allgemeinen Fortbildungspflicht als sinnvolle Maß-



Elisabeth Winkelmeier-Becker, MdB, ist Richterin und Sprecherin der CDU/CSU-Bundestagsfraktion für Recht und Verbraucherschutz.

nahme der systemischen Qualitätssicherung ein. Nicht nur die Mandantschaft, sondern auch die Anwaltschaft profitiert von einer solchen Fortbildungspflicht, die im Rahmen der anwaltlichen

Selbstverwaltung durch die Satzungsversammlung ausgestaltet werden sollte. Für Berufseinsteiger sollte es obligatorisch sein, sich im Rahmen ihrer Zulassung berufsrechtliche Kenntnisse anzueignen. Das schützt nicht zuletzt NeuanwältInnen selbst vor Haftungsfallen. Hier sollten allerdings Lösungen gefunden werden, die gerade Berufseinsteiger nicht übergebührlich zeitlich und finanziell belasten. Der Zugang zum Anwaltsberuf muss schließlich gewährleistet bleiben. Bislang sind unsere Vorstöße in diese Richtung leider an CDU/CSU und SPD gescheitert.

VON ANGERN: Gut aus- bzw. fortgebildete Anwälte und Anwältinnen sind der beste Schutz der Interessen der Mandantschaft. Zugleich sichert eine hohe Qualität in der Arbeit der Anwält*innen eine hohe Anerkennung des Berufs. Das liegt im Interesse der Anwaltschaft. Uns ist bekannt, dass die BRAK die ursprüngliche Idee von Minister Maas, eine solche Fortbildungspflicht einzuführen, begrüßt hat. Wir versperren uns dieser Idee auch nicht völlig, finden aber, es müsste zuvor eine Evaluierung sowohl der Angebote als auch ihrer Nutzung stattfinden. Nach einer Evaluation, mit konkreten Fakten und Zahlen kann das Thema aus unserer Sicht erneut aufgerufen werden.

BUSCHMANN: Anwälte erbringen eine hochqualifizierte Dienstleistung. Mandanten vertrauen auf den Rat ihrer Anwälte. Daher muss der Anwalt stets den neusten Stand der Rechtslage kennen. Daher sind Fortbildungen für Anwälte wichtig und eine Pflicht dazu sinnvoll. Wie diese Fortbildungen aber aussehen und welche Schwerpunkte dabei gesetzt werden, sollte jedem Anwalt und jeder Anwältin selbst überlassen bleiben.

Ist aus Ihrer Sicht, gerade auch wegen der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht, ein eigener Datenschutzbeauftragter für die und aus der

Anwaltschaft erforderlich?

WINKELMEIER-BECKER:

Die Befugnisse eines staatlichen Datenschutzbeauftragten könnten in ihren Wirkungen einer Fachaufsicht gleichkommen, die z.B. die Datenverarbeitung in Anwaltskanzleien ohne konkreten Verdacht einer Verfehlung kontrollieren und konkrete Auflagen verhängen kann. Dies kollidiert mit der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht, die ihren verfassungsrechtlichen Grund sowohl im Recht des Mandanten auf informationelle Selbstbestimmung als auch in der Berufsfreiheit des Anwalts findet. Deshalb stehen wir der Einrichtung eines bei der Bundesrechtsanwaltskammer angesiedelten eigenen Datenschutzbeauftragten der Rechtsanwaltschaft im Rahmen der Voraussetzungen der Datenschutzgrundverordnung positiv gegenüber.

FECHNER:

Die federführenden Innenpolitiker der Koalitionsfraktionen haben diesen Vorstoß in den parlamentarischen Verhandlungen zum Datenschutzanpassungsgesetz abgelehnt. Befürchtet wurde eine Zersplitterung der Datenschutzaufsicht, wenn der gleiche Wunsch, von der staatlichen Aufsicht ausgenommen zu werden, auch von anderen Berufsgruppen der Berufsgeheimnisträger (Ärzte, Psychotherapeuten, Apotheker) herangetragen wird. Auch nach der Rechtsprechung des EuGH muss die Unabhängigkeit der Datenschutzaufsicht gewährleistet sein. Mit § 29 III BDSG-neu werden die Untersuchungsbefugnisse der Aufsichtsbehörden gegenüber Berufsgeheimnisträgern einschränkt, wofür uns Datenschützer massiv kritisiert haben.



Foto: Susie Knoll

Dr. Johannes Fechner, MdB, ist Rechtsanwalt und Sprecher der Arbeitsgruppe Recht und Verbraucherschutz der SPD-Bundestagsfraktion.

Danach unterliegt auch die Aufsichtsbehörde der Geheimhaltung, wenn sie im Rahmen einer Untersuchung Kenntnis von Daten erlangt, die einer Geheimhaltungspflicht unterliegen. Die berufrechtliche Schweigepflicht des Anwalts und das darauf basierende Vertrauen des Mandanten und der Öffentlichkeit in unseren Berufsstand sind damit geschützt.

KEUL: Es gibt einige gute Argumente für einen bereichsspezifischen Datenschutzbeauftragten für die Anwaltschaft. Die anwaltliche Praxis verweist insofern nicht ganz zu Unrecht auf den Spannungsbogen zwischen staatlicher Datenschutzaufsicht und dem Schutz des Mandatsgeheimnisses. Andererseits würde damit ein Institut geschaffen, welches keiner weiteren staatlichen Kontrolle unterfällt. Das will wohl überlegt sein und muss in der kommenden Legislatur eingehend geprüft werden.

VON ANGERN: Oberstes Prinzip der Anwaltschaft ist die Wahrung des Mandatsgeheimnisses. Wird dieses gefährdet, so erfolgt ein erheblicher Vertrauensbruch, der kaum reparabel ist. Daher muss geprüft werden, ob die Datenschutzbeauftragten diesem Umstand ausreichend Rechnung tragen. Schutzlücken müssen geschlossen werden. Sollte dies nicht möglich sein, würde auch aus Sicht der LINKEN die Installierung eines eigenen Datenschutzbeauftragten aus den Reihen

der Anwaltschaft sinnvoll sein. Dies würde auch vor dem Hintergrund der Einführung des elektronischen Postfachs und der elektronischen Akte zu mehr Sensibilität führen.

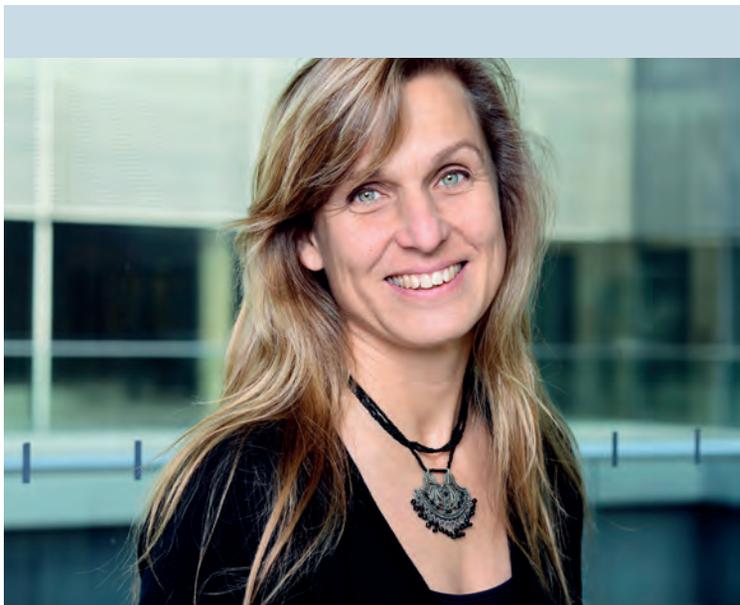
BUSCHMANN: Die Charter of Core Principles of the European Legal Profession and Code of Conduct for European Lawyers (Ziffer 2.3) sowie § 2 der Berufsordnung für Rechtsanwälte regeln die Verschwiegenheitspflicht in der Anwaltschaft. Aus Sicht der Freien Demokraten sind diese Regelungen ausreichend und es ist nicht notwendig, dass Anwälte und Kanzleien eigene Datenschutzbeauftragte stellen müssen. Die Datenschutzgrundverordnung sollte hinsichtlich ihrer Spielräume auf Auskunftspflichten und Auskunftsrechte überprüft werden.

Die Anwaltschaft ist die größte juristische Berufsgruppe, aber auf der Richterbank des Bundesverfassungsgerichts nicht vertreten. Wie wollen Sie dies ändern?

WINKELMEIER-BECKER: Die Vertretung bestimmter Berufsgruppen kann nicht per se ein entscheidendes Kriterium für die Besetzung des Verfassungsorgans Bundesverfassungsgericht sein. Voraussetzungen für das Verfassungsrichteramt sind vielmehr höchste juristische Qualifikation sowie breite berufliche Erfahrung, die es ohne Zweifel auch bei Anwälten gibt.

FECHNER: Dem Bundesverfassungsgericht sollten auch Anwälte angehören, weil die Anwaltsperspektive mit einem zusätzlichen Blickwinkel und anderen Erfahrungsschatz als der eines Hochschullehrers zur Urteilsfindung beitragen könnte. Dies muss viel stärker bei den Vorschlägen zur Wahl der Verfassungsrichter berücksichtigt werden.

KEUL: Wir unterstützen dieses Anliegen und werden es auch in der kommenden Legislatur weiter vorantreiben. Das Bundesverfassungsgericht ist ein pluralistisches Gremium, welches von der fachlichen Expertise der Anwaltschaft nur profitieren kann. Zudem sollte die Anwaltschaft als zahlenmäßig größte Gruppe unter den volljuristischen Berufen in der Richterschaft des Bundesverfassungsgerichts vertreten sein.



Katja Keul, MdB, ist Rechtsanwältin und rechtspolitische Sprecherin der Bundestagsfraktion Bündnis 90/die Grünen.

Hinweis
Weitere Informationen und
Termine finden Sie unter
www.anwaltsinstitut.de/bea

beA – So geht's!

Die praktische Demonstration Ihres besonderen elektronischen Anwaltspostfachs

Referenten: Henning **de Buhr**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Oldenburg; Frank **Klein**, Rechtsanwalt, Geschäftsführer der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer und Schleswig-Holsteinischen Notarkammer, Schleswig; Andreas **Kühnelt**, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Erbrecht, Kiel; Patrick **Miedtank**, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Oldenburg; Dr. Alexander **Siegmund**, Rechtsanwalt, Vorstand der Rechtsanwaltskammer München

Halle (Saale), 9. September 2017

Dorint Charlottenhof Halle (Saale), 9.00 – 13.00 Uhr · Nr. 260678
in Zusammenarbeit mit RAK Sachsen-Anhalt

Dresden, 13. September 2017

Steigenberger Hotel de Saxe, 9.00 – 13.00 Uhr · Nr. 260676
in Zusammenarbeit mit RAK Sachsen

Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), 15. September 2017

DAI-Ausbildungszentrum, 10.00 – 14.00 Uhr · Nr. 260663
in Zusammenarbeit mit RAK Frankfurt am Main

Konstanz, 16. September 2017

Steigenberger Inselhotel Konstanz, 10.00 – 14.00 Uhr · Nr. 260669
in Zusammenarbeit mit RAK Tübingen und RAK Freiburg

Trier, 20. September 2017

ERA Conference Centre, 9.00 – 13.00 Uhr · Nr. 260649
in Zusammenarbeit mit RAK Koblenz

Saarbrücken, 22. September 2017

Victor's Residenz-Hotel, 12.30 – 16.30 Uhr · Nr. 260648
in Zusammenarbeit mit RAK Saarland

Kiel, 23. September 2017

Haus des Sports Kiel, 9.00 – 13.00 Uhr · Nr. 260690
in Zusammenarbeit mit RAK Schleswig-Holstein

Kassel, 28. September 2017

H4 Hotel Kassel, 9.00 – 13.00 Uhr · Nr. 260691
in Zusammenarbeit mit RAK Kassel

Berlin, 5. Oktober 2017

DAI-Ausbildungszentrum, 9.00 – 13.00 Uhr · Nr. 260686
in Zusammenarbeit mit RAK Berlin

Bochum, 6. Oktober 2017

DAI-Ausbildungszentrum, 9.00 – 13.00 Uhr · Nr. 260664
in Zusammenarbeit mit RAK Hamm

Rostock, 13. Oktober 2017

Yachthafenresidenz Hohe Düne, 10.00 – 14.00 Uhr · Nr. 260652
in Zusammenarbeit mit RAK Mecklenburg-Vorpommern

Potsdam, 14. Oktober 2017

Arcona Hotel am Havelufer, 9.00 – 13.00 Uhr · Nr. 260662
in Zusammenarbeit mit RAK Brandenburg

Bad Oeynhausen, 18. Oktober 2017

GOP Kaiserpalais Bad Oeynhausen, 13.00 – 17.00 Uhr · Nr. 260688
in Zusammenarbeit mit Anwaltsverein Bad Oeynhausen e.V.

Bamberg, 20. Oktober 2017

WLW – Würzburger Lehrgangswerk, 10.00 – 14.00 Uhr · Nr. 260655
in Zusammenarbeit mit RAK Bamberg

Nürnberg, 21. Oktober 2017

Novotel Nürnberg Centre Ville, 9.00 – 13.00 Uhr · Nr. 260660
in Zusammenarbeit mit RAK Nürnberg

Bremen, 27. Oktober 2017

ATLANTIC Hotel an der Galopprennbahn, 9.00 – 13.00 Uhr · Nr. 260665
in Zusammenarbeit mit RAK Bremen

Magdeburg, 28. Oktober 2017

H+ Hotel Magdeburg, 9.00 – 13.00 Uhr · Nr. 260679
in Zusammenarbeit mit RAK Sachsen-Anhalt

Hamburg, 4. November 2017

Empire Riverside Hotel, 10.00 – 14.00 Uhr · Nr. 260677
in Zusammenarbeit mit RAK Schleswig-Holstein und RAK Hamburg

Regensburg, 6. November 2017

Mercure Hotel Regensburg, 10.30 – 14.30 Uhr · Nr. 260680
in Zusammenarbeit mit RAK Nürnberg

Freiburg i. B., 10. November 2017

Ballhaus Freiburg, 9.00 – 13.00 Uhr · Nr. 260668
in Zusammenarbeit mit RAK Freiburg

Neubrandenburg, 11. November 2017

Parkhotel Neubrandenburg, 9.00 – 13.00 Uhr · Nr. 260651
in Zusammenarbeit mit RAK Mecklenburg-Vorpommern

Bremerhaven, 24. November 2017

ATLANTIC Hotel SAIL City, 9.00 – 13.00 Uhr · Nr. 260684
in Zusammenarbeit mit RAK Bremen

Kiel, 25. November 2017

Haus des Sports Kiel, 9.00 – 13.00 Uhr · Nr. 260641
in Zusammenarbeit mit RAK Schleswig-Holstein

Bochum, 27. November 2017

DAI-Ausbildungszentrum, 9.00 – 13.00 Uhr · Nr. 260685
in Zusammenarbeit mit RAK Hamm

Nürnberg, 29. November 2017

Novotel Nürnberg Centre Ville, 9.30 – 13.30 Uhr · Nr. 260681
in Zusammenarbeit mit RAK Nürnberg

Zweibrücken, 8. Dezember 2017

Festhalle Zweibrücken – Kongresszentrum, 9.00 – 13.00 Uhr · Nr. 260670
in Zusammenarbeit mit RAK Zweibrücken

Koblenz, 9. Dezember 2017

Hotel Contel, 9.00 – 13.00 Uhr · Nr. 260650
in Zusammenarbeit mit RAK Koblenz

Berlin, 11. Dezember 2017

DAI-Ausbildungszentrum, 9.00 – 13.00 Uhr · Nr. 260687
in Zusammenarbeit mit RAK Berlin

Schwerin, 16. Dezember 2017

NH Schwerin, 9.00 – 13.00 Uhr · Nr. 260656
in Zusammenarbeit mit RAK Mecklenburg-Vorpommern

Zeitstunden: je 3,5

Kostenbeitrag: je 175,- € (USt.-befreit)

Ausführliche Informationen zu ermäßigten Kostenbeiträgen und Anmeldung bei Kooperationen mit den Rechtsanwaltskammern/Rechtsanwaltsvereinen finden Sie unter www.anwaltsinstitut.de bei der jeweiligen Veranstaltung.

VON ANGERN: Die Wahl der Bundesverfassungsrichter*innen wurde erst kürzlich reformiert. Somit werden die Bundesverfassungsrichter*innen im Plenum des Bundestages gewählt. DIE LINKE hat in der damaligen Debatte weitere Vorschläge unterbreitet. Eine von der BRAK geforderte Quote für Anwalt*innen sollte aus unserer Sicht durchaus gründlich debattiert werden. Dabei gilt es aber zu bedenken, dass eine solche Quote ein Eingriff in die freie Wahl ist, welche einer besonderen Rechtfertigung bedarf. Für DIE LINKE hätte allerdings aufgrund des in Art. 3 II 2 GG stehenden Auftrags, auf die Gleichstellung der Geschlechter hinzuwirken, eine Quote zur geschlechterparitätischen Besetzung des BVerfG Vorrang.

BUSCHMANN: Wir Freie Demokraten haben uns schon immer dafür ausgesprochen, dass auch die Berufsgruppe der Anwälte als Richter im Bundesverfassungsgericht vertreten sein soll. Denn das anwaltliche Know-How und die besondere Perspektive kann eine Bereicherung für das BVerfG darstellen. Wir werden uns im gesetzlichen Rahmen des bestehenden Richterwahlverfahrens nach Art. 94 GG dafür einsetzen.

EU-Kommission und Finanzministerkonferenz wollen in der kommenden Legislatur eine Anzeigepflicht für legale Steuersparmodelle einführen. Wie passt das aus Ihrer Sicht zur anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht?

WINKELMEIER-BECKER: Die Überlegungen auf EU-Ebene stehen erst am Anfang, so dass sich gegenwärtig noch nicht abschätzen lässt, welche Sachverhalte überhaupt gemeint sein könnten. Bei einer Anzeigepflicht von Steuergestaltungsmodellen kann es jedoch nicht um das individuelle Mandatsverhältnis gehen. Vielmehr können hier nur allgemeine, prospektartig aufgelegte Gestaltungen gemeint sein. Insoweit muss und wird die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht gewahrt bleiben.

FECHNER: Leider wird in vielen EU-Staaten in einem skandalösen Ausmaß Steuerhinterziehung und -betrug betrieben, weshalb die EU viel stärker Steuerflucht und Steuerhinterziehung bekämpfen muss. Die EU-Kommission will keine Meldepflicht für legale Steuersparmodelle, sondern für sogenannte

„potenziell aggressive“ Modelle, die das Potenzial haben, nicht mehr legal zu sein. Dies muss präziser definiert werden. Sofern die aus nationalem Recht resultierende anwaltliche Verschwiegenheitspflicht mit der Offenlegungspflicht kollidiert, sollte eine entsprechende Ausnahme geschaffen werden. Eine Hinweispflicht durch den Anwalt gegenüber seinem Mandanten, dass es sich hier um einen entsprechenden Fall handelt, so dass dieser dann selbst die Anzeige bei den Finanzbehörden machen kann, könnte ein gangbarer Weg sein.

KEUL: Das Anwaltsgeheimnis muss als verfassungsmäßig geschütztes Rechtsgut gewahrt bleiben, unabhängig vom Rechtsbereich. Daher sind die Bedenken aus der Anwaltschaft gegen die Anzeigepflicht bei legalen Steuerpraktiken berechtigt und nachvollziehbar. Aber es ist ebenso richtig, Konsequenzen aus den Skandalen um die Panama Papers und Cum/Ex zu ziehen. Dafür bedarf es klare Abgrenzungen von Legalität und Illegalität bei Steuerpraktiken, die Scheingeschäfte im Graubereich verhindern. Die Förderung von Steuerermeidungspraktiken darf sich keinesfalls zum akzeptierten Geschäftsmodell ausweiten.

VON ANGERN: Die EU-Kommission sieht mittlerweile eine Ausnahme für Berufsträger vor, die einer Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Würde die Offenlegungspflicht zu einem Verstoß gegen Verschwiegenheitspflichten führen, soll nach Ansicht der EU-Kommission der/die Berufsträger*in



Foto: Marten Dietrich

Eva von Angern, MdL, ist Rechtsanwältin, stellvertretende Fraktionsvorsitzende der LINKEN und Mitglied des Rechtsausschusses im Landtag von Sachsen-Anhalt. Sie kandidiert für den Bundestag.

die Offenlegungspflicht auf die Mandanten übertragen. Von daher dürfte sich das aufgeworfene Problem nicht mehr stellen. Den Vorschlag selbst finden wir unterstützenswert. Das Max-Planck-Institut für Steuerrecht und Öffentliche Finanzen hat in seinem Gutachten aus unserer Sicht einen interessanten Vorschlag zur Ausgestaltung unterbreitet.



Foto: Toni Gawelek

Dr. Marco Buschmann ist Rechtsanwalt und Bundesgeschäftsführer der FDP. Er kandidiert für den Bundestag.

BUSCHMANN: Wir Freie Demokraten wenden uns bereits aus grundsätzlichen Erwägungen gegen die Einführung einer Anzeigepflicht für legale Steuermodelle. Es ist und bleibt Aufgabe der Politik und des Staates, die Grenzen von Recht und Unrecht rechtssicher und eindeutig zu ziehen. Die Aufgabe der beratenden Anwaltschaft ist es aber, diese Grenzen, aber auch legale Gestaltungen aufzuzeigen und dazu zu beraten. Anwälte oder Steuerberater dürfen nicht in einen Interessenkonflikt hineingezwungen werden und als „Wachhunde“ oder „Spione“ der Finanzverwaltung missbraucht werden.

Unterstützen Sie eine turnusmäßige Erhöhung der gesetzlichen Anwaltsgebühren?

WINKELMEIER-BECKER: Automatismen kann es in einer gesetzlichen Gebührenordnung nicht

geben; es bleibt aber Aufgabe des Gesetzgebers, Gebührenordnungen auch im Verhältnis zu gestiegenen Kosten immer wieder neu auszutarieren. Einer Vergütungsanpassung muss immer eine Prüfung der Preisentwicklung, der Entwicklung der Streitwerte und anderer Effekte auf die Gebühren- und Kostenstruktur vorausgehen; diese sollte das Bundesjustizministerium in der kommenden Legislaturperiode vorbereiten.

FECHNER: Einen gesetzlichen Automatismus halte ich für schwierig, weil die pauschale Erhöhung besonderen Erhöhungsbedarf etwa in einzelnen Rechtsgebieten oder Verfahrensarten nicht abbildet. Eine Gebührenerhöhung ist aber notwendig, meine Fraktion befindet sich schon Beratungen hierzu. In der kommenden Wahlperiode sollte der Bundestag die gesetzlichen Anwaltsgebühren erhöhen.

KEUL: Anwaltsgebühren müssen der Inflation angepasst werden. Wir setzen uns insofern für eine verhältnismäßige und regelmäßige Erhöhung der Rechtsanwaltsgebühren ein. Der Vorteil einer turnusmäßigen Anpassung ist, dass nicht jedes Mal aufwändige Gesetzgebungsverfahren erforderlich sind, um die notwendigen Anpassungen zu erzielen. Es bleibt darüber zu entscheiden, in welcher Höhe und in welchem Abstand solche turnusmäßigen Erhöhungen erfolgen sollen. Hier gilt es, sich an der anwaltlichen Praxis zu orientieren, ohne dabei die Belange der Mandanten aus den Augen zu verlieren.

VON ANGERN: Auf jeden Fall! Dabei stellen 20 Jahre – wie zwischen den letzten Anpassungen – für DIE LINKE allerdings keinen akzeptablen Turnus dar.

BUSCHMANN: Wir Freie Demokraten halten eine turnusmäßige Erhöhung der gesetzlichen Anwaltsgebühren für angemessen. Denn auch in vielen anderen Branchen ist es üblich, die Steigerungen der Lebenshaltungskosten mit Lohnausgleichen abzufangen. Es gibt daher aus unserer Sicht keinen Grund, warum dies für Anwälte nicht analog gehandhabt werden sollte. Wir erinnern daran, dass uns in der 17. Legislaturperiode eine große Justizgebührenreform geglückt ist, die genau diesem Gedanken gefolgt ist.

Interviews: Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ.

WAS WICHTIG WIRD – DIE WAHLPRÜFSTEINE DER BRAK 2017

Welche Themen werden in der kommenden Legislaturperiode für die Anwaltschaft wichtig? Berufspolitisch stehen fünf Bereiche besonders im Fokus. Die anwaltlichen Core Values - Unabhängigkeit, Verschwiegenheit, Freiheit von Interessenkonflikten - spielen dabei in jedem Fall eine zentrale Rolle. Woran die BRAK die Rechtspolitik messen, wofür sie eintreten wird:

1. NACHHALTIGE QUALITÄTSSICHERUNG DURCH KONKRETISIERTE FORTBILDUNGSPFLICHT

Die rechtsuchende Bevölkerung vertraut in die hohe Qualität anwaltlicher Rechtsberatung. Es bedarf daher klarer Regelungen, um die Qualität der anwaltlichen Arbeit zu sichern und zu stärken und damit zugleich die Interessen der Mandanten zu schützen. Hierfür muss die bereits bestehende allgemeine Fortbildungspflicht konkretisiert werden.

2. DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER DER RECHTSANWALTSCHAFT

Effektiver Datenschutz in der Anwaltskanzlei ist unabdingbar. Die mandatsbezogene Informationsverarbeitung muss aber immer auch das anwaltliche Berufsrecht – insbesondere die Verschwiegenheitspflicht – wahren. Dies kann ein unabhängiges sektorales Kontrollorgan am besten leisten; daher ist ein eigener Datenschutzbeauftragter für die und aus der Rechtsanwaltschaft einzurichten.

3. RECHTSANWÄLTE AUF DIE RICHTERBANK DES BVERFG

Die Rechtsanwaltschaft als mit rund 164.500 Mitgliedern zahlenmäßig größte juristische Berufsgruppe besetzt am Bundesverfassungsgericht keine Richterstelle. Ohne ein gesetzlich fixiertes Quorum ist ihre Berücksichtigung im derzeitigen Wahlverfahren nicht sicherzustellen. In § 2 III BVerfGG ist daher zu verankern, dass jedem Senat auch ein anwaltliches Mitglied angehört.

4. RESPEKTIERUNG DER VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT – AUCH IM STEUERRECHT

Eine Anzeigepflicht für legale Steuergestaltungsmodelle, wie sie derzeit in der EU-Kommission und von den Finanzministern des Bundes und der Länder diskutiert wird, ist entschieden abzulehnen. Modelle zu finden, mit denen man gesetzeskonform Steuern sparen kann, ist eine der Kernaufgaben steuerlicher Berater. Eine solche Auskunftspflicht verletzt die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht und greift auch ohne geschütztes Mandatsverhältnis in die grundgesetzlich geschützte Berufsausübungsfreiheit ein.

5. ANGEMESSENE GEBÜHREN FÜR DIE RECHTSANWALTSCHAFT

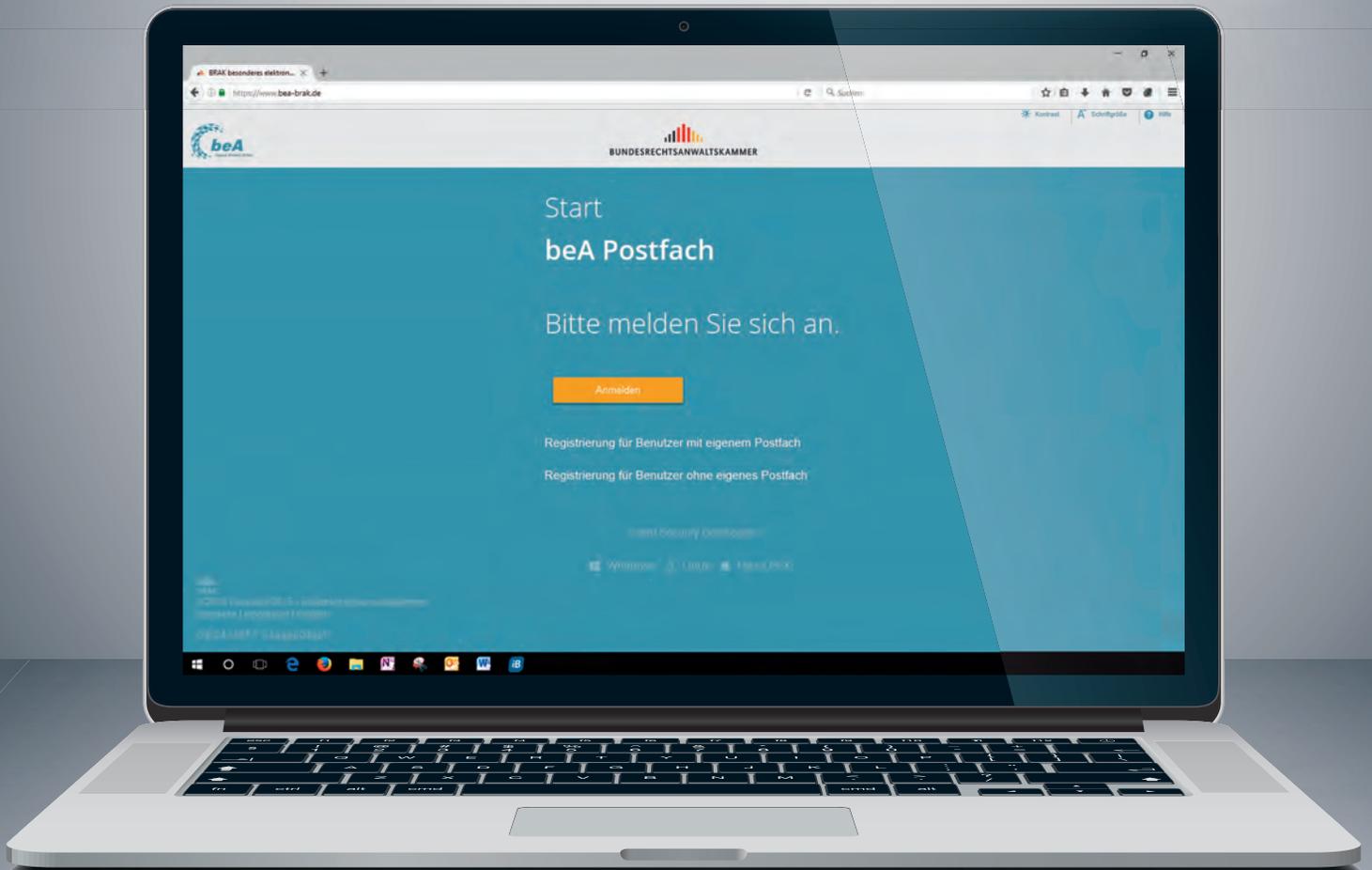
Die anwaltlichen Gebühren sind in vielen Fällen durch das RVG geregelt, ihre Erstattung gedeckelt. Knapp bemessene Gebührenerhöhungen fanden in der Vergangenheit nur in sehr großen Abständen statt – zuletzt 1994 und 2013. Allein schon zum Ausgleich der Inflation muss eine turnusmäßige Erhöhung erfolgen.

Inga Kjer/photothek.net



beA – Digital. Einfach. Sicher.

Ihr elektronisches Postfach.



beA – jetzt schon nutzen!

Bis die Nutzung des beA am 1.1.2018 verpflichtend wird, dauert es noch. Nutzen Sie diese Zeit, um sich mit dem beA vertraut zu machen und um Abläufe und Technik in Ihrer Kanzlei anzupassen. Denn auch hier gilt: Übung macht den Meister! Die BRAK unterstützt Sie dabei mit vielen praktischen Informationen, zum Beispiel jede Woche im beA-Newsletter (www.brak.de/newsletter) und in jeder Ausgabe des BRAK-Magazins. Schließlich wollen Sie ja den Einstieg in den elektronischen Rechtsverkehr nicht verschlafen – oder?

**Alle Informationen zum beA unter
www.bea.brak.de**



Mandanten- kommunikation mit dem beA

Rechtsanwalt Christopher Brosch und
Hannes Müller, M.A., BRAK, Berlin

Seit Juni 2017 ist über das beA der Austausch von Nachrichten mit sogenannten EGVP-Bürgerpostfächern möglich. Das bedeutet: Anwälte können über ihr beA mit Mandanten kommunizieren.

In der EGVP-Kommunikationsinfrastruktur, deren Teil auch das beA ist, bestimmt sich anhand von sogenannten Rollen, wer wem Nachrichten senden darf (und umgekehrt). Dieses Rollenkonzept sieht unter anderem vor, dass EGVP-Bürgerpostfächer alle Gerichts-, Behörden- sowie Rechtsanwaltspostfächer adressieren können (und umgekehrt), nicht jedoch andere EGVP-Bürgerpostfächer.

Was brauchen Mandanten dazu?

EGVP-Bürgerpostfächer können ohne besondere Voraussetzungen eingerichtet werden. Mithilfe des EGVP-Classic-Clients können Bürger und Unternehmen bereits seit etwa zehn Jahren mit den Behörden sicher kommunizieren. Der EGVP-Classic-Client steht allerdings nur noch bis zum Jahresende 2017 zur Verfügung. Alternativ dazu können weitere auf den EGVP-Webseiten (<http://www.egvp.de/>) aufgeführte sogenannte Drittprodukte genutzt werden, etwa der Governikus Communicator Justiz Edition. Damit können Privatpersonen und Unternehmen auch weiterhin mit den Teilnehmern am elektronischen Rechtsverkehr (wie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten) kommunizieren, denen mit dem beA bereits auf gesetzlicher Grundlage ein Postfach eingerichtet wird.

Bürger, die einmalig oder selten einen elektronischen Zugang zum elektronischen Rechtsverkehr benötigen, brauchen nicht unbedingt ein EGVP-Bürgerpostfach einzurichten: Für sie wird das Onlineformular WEB-EGVP bereitgestellt, welches das Senden von elektronischen Nachrichten an Gerichte, nicht jedoch an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ermöglicht.

beA-Karten jetzt bestellen!

Ab dem 1.1.2018 gilt die passive Nutzungspflicht für das beA. Spätestens dann sollte man also mit beA-Karte und Kartenleser ausgerüstet sein und sich erstregistriert haben, das folgt aus § 31a VI BRAO.

Wer bis zum 30.9.2017 eine beA-Karte bei der BNotK (unter <https://bea.bnotk.de/>) bestellt, kann sicher sein, dass er diese noch rechtzeitig vor Jahresende erhält. Die BNotK weist darauf hin, dass sie für beA-Karten, die nach dem 30.9.2017 bestellt werden, eine Auslieferung vor dem 1.1.2018 nicht sicherstellen kann. Bedacht werden sollte auch, dass zum Jahresende Lieferengpässe bei Kartenlesegeräten eintreten könnten.

Virenschutz erforderlich!

Wie auch beim E-Mail-Verkehr muss bei der Nutzung des beA jeder Nutzer selbst für einen ausreichenden Schutz vor Schadsoftware sorgen. Wegen der Ende-zu-Ende-Verschlüsselung des beA kann eine Virenprüfung nur beim Absender oder beim Empfänger erfolgen. Natürlich sollten allgemeine Vorsichtsmaßnahmen bei der Nutzung von Internetanwendungen beachtet werden. Wichtig ist zudem ein aktueller Virenschutz, der sicherstellt, dass insbesondere die Anhänge von beA-Nachrichten, die geöffnet oder exportiert werden, von der Virensoftware auch automatisch geprüft werden. In der Regel werden heruntergeladene Dateien durch eine ordnungsgemäß konfigurierte Virensoftware automatisch geprüft.

Auch die Justiz und Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte könnten versehentlich schädliche Dateien versenden. Die Notwendigkeit, eingehende Dateien auf Virenbefall zu prüfen, besteht daher nicht erst aufgrund der Möglichkeit der Mandantenkommunikation – jedoch gibt die neu geschaffene Möglichkeit Anlass, erneut darauf hinzuweisen.

Was bringt das?

Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte können über das beA durch die neue Kommunikationsmöglichkeit insbesondere mit ihren Mandanten sicher und verlässlich kommunizieren. beA-Postfächer sind aus den EGVP-Bürgerpostfächern über den Namen und den Ort des Postfachinhabers auffindbar, aus dem beA sind die EGVP-Bürgerpostfächer ebenso über entsprechende Angaben adressierbar. Sie haben damit die Möglichkeit, auf dem gleichen Weg sicher und frei von Medienbrüchen mit allen Teilnehmern am Rechtsverkehr zu kommunizieren: mit Gerichten und Behörden ebenso wie mit Mandanten. Elektronische Schriftstücke etwa des Gerichts können so – ohne Export und Nutzung eines E-Mail-Programms – direkt an den Mandanten weitergeleitet werden.

beA – wie läuft's?

Noch läuft die vom Gesetzgeber gewollte Übergangsphase, in der das beA ausprobiert werden kann und Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Nachrichten und Zustellungen im beA nur gegen sich gelten lassen müssen, wenn sie zuvor ausdrücklich ihre Empfangsbereitschaft erklärt haben. Manche schieben das Thema beA deshalb noch auf die lange Bank. Doch der 1.1.2018 naht – und damit auch die (passive) Nutzungspflicht gem. § 31a VI BRAO n.F. Grund genug, einmal zu hören, wie es eigentlich jetzt läuft mit dem beA. Das BRAK-Magazin hat bei Dr. Martin Abend, 1. Vizepräsident der BRAK, nachgefragt.

Herr Dr. Abend, wie ist der aktuelle Stand der beA-Nutzung?

Dr. Abend: Zahlreiche Kolleginnen und Kollegen haben bereits eine beA-Karte. Die Erstregistrierung am Postfach führten indes deutlich weniger durch. Ich gehe davon aus, dass ein Grund für die Zurückhaltung die bisher noch nicht mögliche Nutzung des beA über Kanzleisoftware ist. Die Hersteller von Kanzleisoftware haben inzwischen Zugang zu der Softwareschnittstelle des beA-Produktionssystems, so dass wir das beA bald auch aus der gewohnten Kanzleisoftware ansteuern können.

Was sollte man vor dem 1.1.2018 unbedingt noch tun?

Ab dem 1.1.2018 gilt die passive Nutzungspflicht für das beA:

§ 31a VI BRAO wird dann vorsehen, dass Kolleginnen und Kollegen Zustellungen und den Zugang von Mitteilungen über das besondere elektronische Anwaltspostfach zur Kenntnis nehmen müssen. Wer noch keine beA-Karte hat, sollte daher baldmöglichst aktiv werden. Die Produktion und Auslieferung der Karten benötigen eine gewisse Zeit; die BNotK, die die Karten im Auftrag der BRAK ausstellt, und wir raten daher dringend, die beA-Karten vor dem 30.9.2017 zu bestellen [s. Info-Kasten auf S. 12]. Sinnvollerweise sollten Anwälte wenigstens eine beA-Karte für eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter ihrer Kanzlei bestellen, damit sie Versand und Abholung digitaler Dokumente über das beA an ihre gut ausgebildete und regelmäßig überwachte Assistenz delegieren können.

Auch das beA sollten wir in unseren Kanzleien in wiedereinsatzsicherer Weise nutzen.

Zudem wird ein Chipkartenlesegerät benötigt. Ich rate außerdem dazu, so bald wie möglich die Erstregistrierung durchzuführen und sich mit dem beA vertraut zu machen. Die Übergangsphase des § 31 RAVPV macht es möglich, zunächst Testnachrichten zu versenden, ohne mit Zustellungen an das beA rechnen zu müssen. Diese Trainingsmöglichkeit sollte jeder in Anspruch nehmen, wie auch den Besuch angebotener Schulungen für Anwälte und ihre Mitarbeiter. Ich empfehle auch, in dieser Erprobungsphase ein Konzept für die Rechtevergabe und für Vertretungen innerhalb der Kanzlei zu erarbeiten.

Wie ist der Stand der technischen Entwicklung?

Das beA-System läuft insgesamt sehr stabil. Vor kurzem hat die BRAK mit einem Update der beA-Software neue Funktionen ergänzt: etwa individuell konfigurierbare Sichten auf Ordner im beA-Postfach, den Versand an mehrere Empfänger zugleich, eine verbesserte Rechteverwaltung mit vorab konfigurierbaren Zeiträumen der Rechtevergabe und eine neue Funktion zur Signaturprüfung.

Welche Änderungen am beA wird es in Zukunft geben?

Voraussichtlich im Herbst 2017 erhält das beA weitere neue Funktionen: Eine „elektronische Unterschriftenmappe“ wird eine Signatur mehrerer Dokumente in einem Vorgang ermöglichen. Ganz oben steht derzeit die Verbesserung der Ansteuerung des beA durch Terminalserver in den Kanzleien.

Bis Ende 2017 wird die BRAK unter anderem das dann gesetzlich vorgesehene elektronische Empfangsbekenntnis und die technische Erkennbarkeit des „sicheren Übermittlungsweges“ (§ 20 III RAVPV n.F.) umsetzen. Auch die durch das Gesetz zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie neu vorgesehenen beA-Postfächer für „weitere Kanzleien“ sowie für dienstleistende europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte lässt die BRAK entwickeln.

Bis Ende 2017 wird die BRAK unter anderem das dann gesetzlich vorgesehene elektronische Empfangsbekenntnis und die technische Erkennbarkeit des „sicheren Übermittlungsweges“ (§ 20 III RAVPV n.F.) umsetzen. Auch die durch das Gesetz zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie neu vorgesehenen beA-Postfächer für „weitere Kanzleien“ sowie für dienstleistende europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte lässt die BRAK entwickeln.

Und was ist mit Syndikusrechtsanwälten?

beA-Postfächer für Syndikusrechtsanwälte werden voraussichtlich im November 2017 zur Verfügung stehen. Daher können sie derzeit noch keine beA-Karten bestellen. Sobald das System auch beA für Syndikusrechtsanwälte ermöglicht, wird die BRAK über das Verfahren zur Nutzung dieser wichtigen Erweiterung des beA informieren.

Interview: Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ.



Dr. Martin Abend, LL.M. (Cornell), ist Rechtsanwalt in Dresden und als 1. Vizepräsident der BRAK u.a. für Elektronischen Rechtsverkehr zuständig.

beA auf einen Blick

Wo? beA-Webanwendung:
<https://bea-brak.de>

Hilfe? beA-Onlinehilfe:
<https://www.bea-brak.de/xwiki/bin/view/BRAK/>

Infos? beA-Webseite:
www.bea.brak.de

CHANCE ODER KONKURRENZ?

Studentische Rechtsberatung in Law Clinics

Wiss. Mitarbeiterin Hannah Hoffmann, Köln

Der Befund, dass an 35 der 37 deutschen Universitäten, die künftige Rechtsanwälte ausbilden, mittlerweile Law Clinics aktiv sind, war der Anlass, die diesjährige Soldan Tagung zur anwaltsorientierten Juristenausbildung dem Thema „Studentische Rechtsberatung in Law Clinics: Ist klinische Juristenausbildung sinnvoll, notwendig oder unerwünscht?“ zu widmen. Um über diese Frage zu diskutieren, kamen am 29. und 30.6.2017 rund 120 Teilnehmer zu der vom Institut für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln organisierten Tagung nach Köln. Anliegen der Tagung war es insbesondere, die verschiedenen „Stakeholder“ ins Gespräch zu bringen – Vertreter der Anwaltsorganisationen, in Law Clinics aktive Studierende und Rechtsanwälte, die Universitäten und die Justizministerien.

WAS SIND LAW CLINICS?

In Law Clinics können Studierende im Sinne der anwaltsorientierten Juristenausbildung durch die Beratung von Rechtssuchenden erste Erfahrungen mit der rechtsberatenden Berufspraxis sammeln. Die Idee stammt aus den USA, wo die sog. clinical legal education seit fast 100 Jahren gepflegt wird. In Deutschland ist sie erst durch die Verabschie-

Nach einem zunächst verhaltenen Start ist die Zahl der Law Clinics in Deutschland seit 2013 förmlich explodiert: Mittlerweile sind fast 70 solcher Einrichtungen aktiv. Rund die Hälfte davon sind Refugee Clinics, die häufig im Zuge der Flüchtlingskrise entstanden sind. „Generalistisch“ ausgerichtete Law Clinics finden sich selten, verbreiteter sind Spezialisierungen z.B. auf das Verbraucher- oder das Internetrecht. Typisch sind zudem Begrenzungen auf niedrige Streitwerte.

KONKURRENZ FÜR ANWÄLTE?

Prof. Dr. Matthias Kilian von der Universität zu Köln appellierte in seinem Auftaktvortrag an die Anwaltschaft, Law Clinics als edukatives Konzept zu begreifen – sie seien für Anwälte Chance, nicht Konkurrenz: Angesichts perspektivisch rückläufiger Anwaltszahlen und eines sich verschärfenden Wettbewerbs zwischen Justiz, Verwaltung, Unternehmen und Anwaltschaft um die Absolventen des 2. Staatsexamens sieht Kilian in Law Clinics eine ideale Plattform, Studierende frühzeitig für die anwaltliche Arbeit zu begeistern und für eine spätere Tätigkeit als Anwalt zu interessieren – und ihnen zugleich hierfür unverzichtbare Fähigkeiten wie die Gesprächsführung, Anlagensermittlung und Sachverhaltsaufklärung zu vermitteln.

Dr. Thomas Kuhn, Vizepräsident der RAK München und Mitglied des BRAK-Ausschusses Juristenausbildung, betonte, dass in Law Clinics die Anleitung durch erfahrene Rechtsanwälte und nicht durch Hochschullehrer erfolgen sollte. Themen, die außerhalb der juristischen Grundausbildung liegen (z.B. Unternehmensgründungen), sollten, so Kuhn, nicht Gegenstand der Tätigkeit von Law Clinics sein. Dr. Frank Remmert, Vorsitzender des RDG-Ausschusses der BRAK, plädierte für die Etablierung normativer Standards für Law Clinics. Nur so ließen sich Unsicherheiten z.B. in Fragen der Haftung, Vertraulichkeit oder der adäquaten Schulung der studentischen Rechtsberater vermeiden und die Akzeptanz von Law Clinics bei Anwälten verbessern – eine Forderung, die bei anwesenden Repräsentanten der Law Clinics durchaus auf fruchtbaren Boden fiel.



Simon Steinhof, Leiter Göttinger Rechtsberatung; RA Dr. Thomas Kuhn, BRAK-Ausschuss Juristenausbildung; Georg Dietlein, Vizepräsident Bund studentischer Rechtsberater (v.l.n.r.)

derung des Rechtsdienstleistungsgesetzes im Jahr 2007 möglich geworden. § 6 II RDG gestattet seitdem u.a. Studierenden die unentgeltliche Erbringung von Rechtsdienstleistungen unter Anleitung von Volljuristen.

HÄUFIGER LIVE AUS KARLSRUHE

Warum die Reform von § 169 GVG eine gute Sache ist

Dr. Frank Bräutigam, ARD-Rechtsexperte, Karlsruhe

Eine strittige Debatte über das Verhältnis von Justiz und Medien liegt hinter uns, rund um die Erweiterung der Medienöffentlichkeit, die der Bundestag Ende Juni beschlossen hat. Grund genug für einen Blick auf die Neuerungen aus Sicht der journalistischen Praxis.

Auch der Ausschuss ZPO/GVG der BRAK hat zum Referentenentwurf Stellung genommen. Im Ergebnis spreche mehr gegen als für die Ausnahmeregelung, so das Fazit. Es wird nicht verwundern, dass ich dies anders sehe. Wichtig ist zunächst: Die Persönlichkeitsrechte der Mandanten sind in den meisten Fällen nicht betroffen. An den obersten Bundesgerichten – und nur um die geht es – sind Kläger oder Angeklagte sehr selten vor Ort. Und wenn doch, erlaubt das Gesetz ausdrücklich Einschränkungen beim Filmen. Den befürchteten „Zoom ins Gesicht des Angeklagten“ im Moment der Urteilsverkündung wird es nicht geben.

„Generell ist das Medieninteresse gerade in seiner inzwischen zu beobachtenden Ausprägung in erster Linie darauf gerichtet, in aller Kürze und schlaglichtartig öffentliche Vorgänge deutlich zu machen.“ Dieser Teil der Stellungnahme ist mir zu pauschal. Aber urteilen Sie selbst mit Blick auf folgendes Beispiel:

Die Urteilsverkündung zum „Kölner Raser-Fall“ am BGH Anfang Juli, die ich selbst erlebt habe. Ein gesellschaftlich wie juristisch relevantes Thema. Im Programm: Ein Livestream auf tagesschau.de, oder eine Sendung „Phoenix vor Ort“. Fünf Minuten vor dem Urteil gehen wir auf Sendung, führen mit einem Film in die Knackpunkte ein. Darf es in solchen Fällen noch eine Bewährungsstrafe geben? Dann zieht der 4. Strafsenat ein. Die Vorsitzende Richterin verkündet 10-15 Minuten lang das Urteil, in verständlicher Sprache. Anschließend ein kurzes Gespräch des Moderators mit der Pressesprecherin oder einem weiteren Gesprächspartner für eine erste Einordnung. Ende der Sendung – keine Gerichtsshow weit und breit. Abends vielleicht eine Wiederholung bei „Phoenix der Tag“, wie selbstverständlich gleich nach der Bundestagsdebatte. Zusätzlich würden wir zentrale Sätze aus der Urteilsverkündung in unsere Beiträge für die Tagesschau einbauen. Schon jetzt ist es völlig normal, dass Prof. Voßkuhle oder Prof. Kirchhof in Tagesschau-Beiträgen über wichtige Urteile kurz selbst zu hören sind.

Mir fallen zahlreiche weitere Beispiele ein, die wir so umsetzen würden: BGH zur Kündigung von Bausparverträgen (mit 250.000 betroffenen Klägern), BGH zum Erbe am Facebook-Account, BVerwG zur Elbvertiefung oder zum Nachtflugverbot am Frankfurter Flughafen etc. Das Thema „Recht“ würde noch stärker als bisher im Programm verankert.

Einen Funken Optimismus enthält auch die BRAK-Stellungnahme. „Auf der anderen Seite könnte es von Vorteil sein, wenn die obersten Vertreter unserer Rechtspflege dieser Rechtspflege Gesicht und Stimme geben.“ Das möchte ich gerne verstärken:

Die Bundesjustiz bekommt die Möglichkeit, selbst zu den Bürgerinnen und Bürgern zu sprechen. Sie wird stärker im öffentlichen Bewusstsein verankert. Die Seriosität der Institutionen würde nicht angetastet, sondern im Gegenteil gestärkt. Ein Blick auf das BVerfG und die europäischen Gerichtshöfe in Straßburg und Luxemburg zeigt, dass eine vorsichtige Öffnung funktionieren kann.



Nicht jedes Urteil würde inhaltlich bejubelt. Aber inhaltliche Kritik schwächt nicht das System an sich. Eine stärkere Präsenz im Programm würde die Akzeptanz vielmehr stärken. Wenn viele hochrangige Mitglieder der deutschen Justiz und Anwaltschaft derzeit zu Recht mit Sorge auf die rechtsstaatlichen Entwicklungen in anderen Staaten blicken – warum gehen sie dann nicht stärker in die Offensive und sagen: So urteilt der Rechtsstaat bei uns, schaut es Euch ruhig an!

STREITBEILEGUNG – MADE IN GERMANY

Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ., BRAK, Berlin

Das deutsche Rechtssystem bietet ein breites Instrumentarium an gerichtlichen und außergerichtlichen Möglichkeiten, Rechtsstreitigkeiten zu lösen, notfalls auch recht kurzfristig. Neben der staatlichen Justiz steht hier ganz besonders die Schiedsgerichtsbarkeit im Fokus. Beide werden für ihre hohe Qualität gelobt; international wird dies freilich recht wenig wahrgenommen – und das liegt nicht nur an Sprachbarrieren. Den Gründen hierfür nachzugehen und Handlungsansätze zu entwickeln, war Ziel des Symposiums „Streitbeilegung – made in Germany“, zu dem Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz, Heiko Maas, Mitte Juni im Namen des Bündnisses für das deutsche Recht geladen hatte. Rund 100 Expertinnen und Experten aus Anwaltschaft, Justiz und Wirtschaft folgten der Einladung.

BÜNDNIS FÜR DAS DEUTSCHE RECHT

Die Veranstaltung wurde organisiert vom „Bündnis für das deutsche Recht“ – ein Bündnis, das im Jahr 2008 von der BRAK gemeinsam mit dem Bundesjustizministerium und Berufsorganisationen der Richterinnen und Richter, der Staatsanwaltschaft sowie des Notariats ins Leben gerufen wurde. Eine seiner Aufgaben ist es, den deutschen „Standortvorteil Recht“ öffentlichkeitswirksam darzustellen. Das deutsche Rechtssystem ist effizienter, kostengünstiger und berechenbarer als manch andere Rechtsordnung, und auch deshalb gilt „made in Germany“ international im Allgemeinen als Qualitätssiegel. Als Rechtsstandort muss sich Deutschland im internationalen Wettbewerb indes noch stärker profilieren, so die Idee des Bündnisses.

Die Wahl deutschen Rechts als anwendbare Rechtsordnung für internationale Verträge ist hierbei eine Ebene, auf der es anzusetzen gilt. Die Wahl Deutschlands als Standort für die gerichtliche oder außergerichtliche Austragung einer Streitigkeit ist die andere Ebene. Und genau hier setzte das Symposium an – zunächst mit Impulsvorträgen von Expertinnen und Experten aus Wissenschaft, Justiz, Unternehmen und Anwaltschaft, die das Thema aus ihren unterschiedlichen beruflichen Perspektiven beleuchteten, sowie einer Diskussionsrunde im Plenum. Am Nachmittag wurde das Problemfeld dann in parallelen Panels zur Justiz einerseits und zur außergerichtlichen Streitbeilegung andererseits vertieft behandelt.

STANDORTBESTIMMUNG

Streitbeilegung, gerichtlich wie außergerichtlich, steht als Dienstleistung im Wettbewerb mit den entsprechenden Dienstleistungen anderer Jurisdiktionen, stellte Prof. Dr. Gerhard Wagner, LL.M. (Univ. of Chicago), von der Berliner Humboldt Universität in seinem einleitenden Vortrag fest. Deutschland sei aber weit davon entfernt, Marktführer zu sein. Nur recht wenige internationale Schiedsverfahren würden in Deutschland durchgeführt, konstatierte Wagner. Den starken deutschen Außenhandel identifizierte er als einen wichtigen Einflussfaktor, denn Vertragsparteien tendierten dazu, einen neutralen Schiedsort zu vereinbaren.

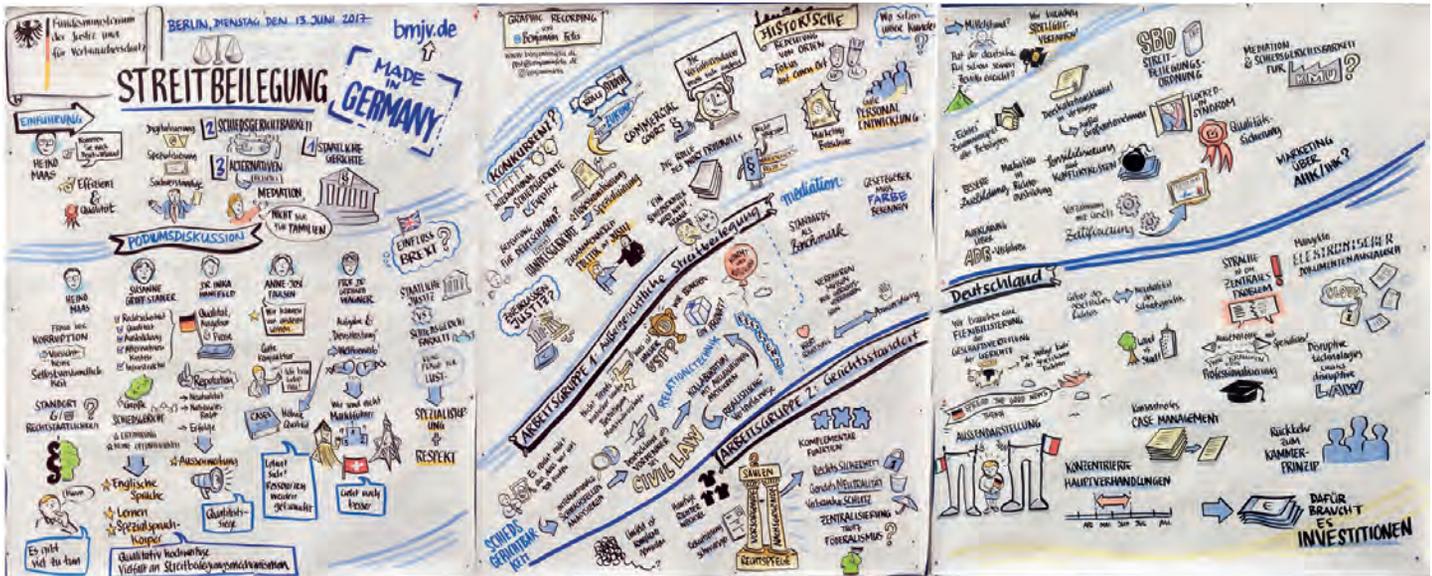
Staatliche Gerichte verlören Anteile auf dem Streitbeilegungsmarkt; eine genaue Erklärung dafür gebe es derzeit allerdings nicht, hielt Wagner fest. Um mehr internationale Verfahren anzuziehen, gelte es vor allem, die Kammern für Handels-sachen zu reformieren. Optimierungspotenzial bei der staatlichen Justiz sah auch die Präsidentin des OLG Düsseldorf, Anne-José Paulsen, die selbst auch als Schiedsrichterin in internationalen Handelsstreitigkeiten tätig ist. Allerdings sei es bei Weitem nicht damit getan, englisch als Verfahrenssprache einzuführen: Die internationalen Spruchkörper für Handelssachen an ihrem Gericht hätten bislang kein einziges anhängiges Verfahren.

ANSATZPUNKTE FÜR DIE JUSTIZ

Was kann getan werden? Diese zentrale Frage wurde von den zahlreichen Expertinnen und Experten auf dem Podium und im Publikum im weiteren Verlauf des Symposiums unter verschiedenen Blickwinkeln diskutiert.

Für die staatliche Justiz identifizierte Anne-José Paulsen, dass der Ablauf von Verfahren überdacht werden müsse. Ein Blick auf Schiedsverfahren sei hier sehr lehrreich: Case Management könne Verfahren beschleunigen; Organisations-termine könnten Verfahren strukturieren. Prof. Hilmar Raeschke-Kessler, Rechtsanwalt beim BGH, ergänzte, dass aus der Außensicht die deutsche Justiz für kleinere Verfahren gut sei, nicht hingegen für umfangreiche. Wortprotokolle und mehrtägige Verhandlungen auch in Zivilsachen wären wichtige Verbesserungen.





Graphic Recording: Benjamin Felis

Susanne Grop-Stadler, Lead Legal Counsel bei der Siemens-AG, erläuterte die Gesichtspunkte, nach denen international tätige Unternehmen auswählen, auf welche Weise und an welchem Ort Rechtsstreitigkeiten ausgetragen werden sollen. Dies sei für viele Vertragsverhandlungen die zentrale Frage. Dass bei (manchen) deutschen Gerichten auch auf Englisch verhandelt werden kann, sei leider noch sehr wenig bekannt.

Alles in allem war man sich im Plenum einig: Es gibt viel zu tun, um die deutsche Justiz international konkurrenzfähig zu machen. Derzeit sei sie wie ein „edler Sportwagen, der seine Kraft nicht ganz auf die Straße bringt“, so brachte Prof. Dr. Wagner das Ergebnis der Diskussion augenzwinkernd auf den Punkt.

POTENZIALE FÜR DIE SCHIEDSGERICHTSBARKEIT

Neben diesen justizinternen Maßnahmen betonte die Vize-Präsidentin des Internationalen Schiedsgerichtshofs der ICC, Dr. Inka Hanefeld, LL.M. (NYU), die in internationalen Schiedsverfahren anwaltlich berät und als Schiedsrichterin wirkt, dass vor allem ein zentraler deutscher Schiedsort fehle. Unterstützend sollte auch ein Hearing Center als zentrale Anlaufstelle für organisatorische Fragen wie Konferenzhotels oder Übersetzungen etabliert werden – und vor allem: Die als zentraler Schiedsort ausgewählte Stadt müsse auch offensiv international beworben werden.

Überhaupt war die Schiedsgerichtsbarkeit zentrales Thema in der Diskussion um außergerichtliche Streitbeilegung, im Plenum wie im nachmittäglichen Panel.

Eine Reihe weiterer Ansatzpunkte wurde hier wie dort diskutiert. Um den Schiedsstandort

Deutschland international besser in Szene setzen zu können, müsse man vor allem analysieren, für welche Märkte man sich neben den „klassischen“ Schiedsorten wie Hongkong, London, Genf, Zürich und auch Stockholm überhaupt sinnvoll etablieren könne. Man war sich einig: Realistische Vertriebswege sind gefragt, und natürlich müssen auch die „unique selling points“ des (noch zu identifizierenden) deutschen Schiedsorts und des deutschen Rechts klar herausgearbeitet und transportiert werden.

Breiten Raum in der Diskussion nahm die Qualitätssicherung ein: Zertifizierung von Schiedsrichtern, Entwicklung von Best Practises und Standards für die Verfahrensführung – um diese und andere Punkte machte man sich Gedanken. An einem Punkt aber gibt es offenbar wenig zu tun: im Schiedsverfahrensrecht der ZPO. Bundesjustizminister Maas hielt fest, dass die zur Überprüfung eingesetzte Expertenarbeitsgruppe bislang kaum Änderungsbedarf identifiziert habe.

FAZIT

Was kann also getan werden? Viele Ansatzpunkte dafür kamen im Laufe des Tages zur Sprache, an denen nun zu arbeiten ist.

Dass die Aus- und Fortbildung dabei ebenfalls eine wichtige Rolle spielt, darin waren sich die Symposiumsteilnehmer einig – und auch darin, dass es dabei nicht nur um das rechtliche Rüstzeug, also das Prozessrecht und das Internationale Privat- und Verfahrensrecht, gehen kann, sondern vor allem um „weiche“ Fähigkeiten wie Sprachkenntnisse und Konfliktklärungstechniken. Hier sind Hochschulen, Justiz und Anwaltschaft gleichermaßen gefragt.

10 FRAGEN ZUM VERFAHREN VOR GÜTESTELLEN

Rechtsanwalt Professor Dr. Jörn Steike,
Inning am Ammersee

Im Jahr 1999 wurde mit § 15a EGZPO den Ländern die Möglichkeit eröffnet, für Bagatellforderungen sowie bestimmte Nachbarschaftsstreitigkeiten und Ehrverletzungen vor der Inanspruchnahme der staatlichen Justiz ein Vorschaltverfahren als Prozessvoraussetzung zu installieren. 2006 kamen noch bestimmte Streitigkeiten aus dem AGG hinzu.

Diese Gesetzgebungskompetenz nutzen einige Länder (z.B. Bayern). Andere Länder erließen keine Schlichtungsgesetze (z.B. Bremen) oder hoben sie wieder auf (z.B. Baden-Württemberg). Diejenigen Länder, die Schlichtungsgesetze erlassen haben, folgten unterschiedlichen Systemen (z.B. Mecklenburg-Vorpommern: kommunale Schlichtung, Bayern: Schlichtung im Wesentlichen durch Notare und Rechtsanwälte).

1. WAS IST EIN GÜTESTELLENVERFAHREN?

Das Güteverfahren ist ein Instrument für die konsensuale Konfliktbeilegung außerhalb der staatlichen Gerichte. Als Prozessvoraussetzung im Rahmen der obligatorischen Schlichtung ist es auf Antragstellerseite nicht freiwillig. Die Gütestellen sind jedoch nicht auf die obligatorische Schlichtung bei Bagatellforderungen, Nachbarschaftsstreitigkeiten, Ehrverletzungen und AGG-Streitigkeiten beschränkt. Sie können eine Schlichtung auch für andere Streitigkeiten anbieten. Sofern die Gütestelle außerhalb der obligatorischen Schlichtung in Anspruch genommen wird, ist es ein beiderseits freiwilliges Verfahren.

2. WELCHE ARTEN VON GÜTESTELLEN GIBT ES?

Das EGZPO unterscheidet zwischen drei verschiedenen Arten von Gütestellen. Es gibt die durch die Landesjustizverwaltungen eingerichteten oder anerkannten Gütestellen (§ 15a I 1 EGZPO), die durch Landesrecht anerkannten Gütestellen

Wer als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt einen Konflikt bestmöglich im Interesse des Mandanten lösen will, muss alle relevanten Konfliktlösungsmethoden kennen, prüfen und gegeneinander abwägen. Zur Unterstützung bei der Wahl der im konkreten Mandat jeweils optimalen Konfliktlösungsmethode stellt der Ausschuss Außergerichtliche Streitbeilegung der BRAK in der Reihe „10 Fragen...“ die wichtigsten Methoden außergerichtlicher Streitbeilegung kompakt vor. Dies ist der sechste Teil der Reihe, die in BRAK-Magazin 4/2016 startete.

(§ 15a VI 1 EGZPO) sowie die sonstigen Gütestellen (§ 15a III 1 EGZPO).

Die Gütestellen, die durch den Landesgesetzgeber oder die Landesjustizverwaltung eingerichtet oder anerkannt worden sind, können Vollstreckungstitel schaffen (§ 794 I Nr. 1 ZPO für die von der Landesjustizverwaltung eingerichteten oder anerkannten Gütestellen bzw. Gleichstellung mit diesen gem. § 15a VI 2 EGZPO für die vom Landesgesetzgeber anerkannten Gütestellen). Sie sind mittlerweile auch verjährungsrechtlich gleichgestellt (§ 204 I Nr. 4 lit. a BGB).

Die sonstigen Gütestellen können keine Vollstreckungstitel schaffen, da sie in § 794 I Nr. 1 ZPO weder genannt noch den dort genannten Gütestellen gleichgestellt worden sind. Die Hemmung der Verjährung erfolgt bei ihnen auch nur, wenn beide Parteien einvernehmlich den Güteantrag stellen (§ 204 I Nr. 4 lit. b BGB). Eine einseitige Antragstellung führt nur dann zur Verjährungshemmung, wenn die unwiderlegliche Vermutung des § 15a III 2 EGZPO greift.

3. WER IST SCHLICHTER?

Wer als Schlichtungsperson in Betracht kommt, regeln die Landesgesetze. § 15a EGZPO enthält hierzu keine Vorgaben. In Bayern sind alle Notare und gesondert zugelassene Rechtsanwälte als Schlichter tätig. In Mecklenburg-Vorpommern heißen die Streitmittler Schiedspersonen, die eine ehrenamtliche Wahlfunktion für die Gemeinden in deren eigenem Wirkungskreis wahrnehmen.

4. WELCHE VERFAHRENSARTEN GIBT ES?

§ 15a EGZPO enthält keine Regelungen dazu, welche Verfahrensarten die Gütestellen anwenden. Aus § 15a I 1 EGZPO ist jedoch zu entnehmen, dass es sich um den Versuch einer einvernehmlichen Streitbeilegung handeln muss, so dass Verfahren, die mit einer verbindlichen Streitent-

scheidung durch den Streitmittler enden (wie beispielsweise das Schiedsverfahren gem. §§ 1025 ff. ZPO), ausscheiden.

5. WIE IST DER VERFAHRENSABLAUF?

Auch zum Verfahrensablauf enthält § 15a EGZPO keine Regelungen. Lediglich zur Beendigung des Güteverfahrens lassen sich aus § 15a EGZPO Hinweise entnehmen: Das Verfahren endet entweder durch Vergleich (so ausdrücklich für die vom Landesgesetzgeber anerkannten Gütestellen in § 15a VI 2 EGZPO und mittelbar über § 794 I Nr. 1 ZPO für die von der Landesjustizverwaltung eingerichteten oder anerkannten Gütestellen) oder bleibt erfolglos.

In letzterem Fall ist eine Bescheinigung über das Scheitern des Schlichtungsversuches zu erteilen (§ 15a I 2 EGZPO). Letzteres dürfte aber nur bei der obligatorischen Schlichtung erforderlich sein, wie sich aus dem Regelungszusammenhang (Einreichen der Bescheinigung mit der Klage) ergibt, da nur hier deren Durchführung Prozessvoraussetzung ist. Weitere Regelungen zum Verfahrensablauf enthalten die jeweiligen Landesschlichtungsgesetze.

6. HAT DER SCHLICHTER ENTSCHEIDUNGSBEFUGNIS?

Da es sich gem. § 15a I 1 EGZPO bei der Schlichtung um einen Versuch handelt, den Streit einvernehmlich beizulegen, werden Verfahren, bei denen der Streitmittler eine Endentscheidungsbefugnis hat, gerade nicht erfasst. Eine Regelung dahingehend, dass der Schlichter auch kein Recht hat, den Parteien Lösungsvorschläge zu unterbreiten, findet sich in § 15a EGZPO dagegen nicht.

7. HEMMT DAS SCHLICHTUNGSVERFAHREN DIE VERJÄHRUNG?

Sowohl Gütestellen, die von der Landesjustizverwaltung eingerichtet oder anerkannt worden sind (§ 15a I 1 EGZPO), als auch Gütestellen, die vom Landesgesetzgeber anerkannt worden sind (§ 15a VI 1 EGZPO), sind staatliche (z.B. in Mecklenburg-Vorpommern) oder staatlich anerkannte (z.B. in Bayern) Gütestellen i.S.d. § 204 I Nr. 4 lit. a BGB. Auch eine einseitige Antragstellung bei ihnen kann daher zur Verjährungshemmung führen, soweit die weiteren Hemmungsvoraussetzungen (z.B. die Bekanntgabe des Antrags gegenüber dem Antragsgegner) erfüllt sind.

Bei den sonstigen Gütestellen (§ 15a III 1 EGZPO) kann die Verjährungshemmung dagegen gem. § 204 I Nr. 4 lit. b BGB nur eintreten, wenn

das Güteverfahren einvernehmlich geführt wird. Eine einseitige Antragstellung führt daher nicht zur Verjährungshemmung. Allerdings wird gem. § 15a III 2 EGZPO das Einvernehmen unwiderleglich vermutet, wenn ein Verbraucher den Güteantrag bei einer Verbraucherschlichtungsstelle, einer anderen branchengebundenen Gütestelle oder einer anderen Gütestelle einer IHK, Handwerkskammer oder Innung gestellt hat. In diesen Fällen reicht also eine einseitige Antragstellung durch einen Verbraucher aus, soweit die anderen Hemmungsvoraussetzungen auch vorliegen.

Sofern der Antragsgegner allerdings bereits vorab erklärt hat, dass er sich nicht an einer außergerichtlichen Streitbeilegung beteiligen wird, kann sich der Antragsteller auf die Verjährungshemmung nicht berufen, da die Antragstellung trotz Ablehnung rechtsmissbräuchlich ist (vgl. BGH, NJW 2016, 233 ff.). Eine solche Ablehnungserklärung kann in den Hinweisen gem. §§ 36, 37 VSBG enthalten sein.

8. SIND SCHLICHTUNGSVERGLEICHE VOLLSTRECKUNGSTITEL?

Schlichtungsvergleiche, die vor einer Gütestelle abgeschlossen worden sind, die durch die Landesjustizverwaltung eingerichtet oder anerkannt ist (§ 15a I 1 EGZPO) sind Vollstreckungstitel gem. § 794 I Nr. 1 ZPO. Diesen gleichgestellt sind Schlichtungsvergleiche, die vor einer vom Landesgesetzgeber gem. § 15a VI 1 EGZPO anerkannten Gütestelle abgeschlossen worden sind (§ 15a VI 2 EGZPO). Vergleiche, die vor sonstigen Gütestellen gem. § 15a III 1 EGZPO abgeschlossen worden sind, sind dagegen keine Vollstreckungstitel.

9. SIND DIE SCHLICHTER ZUR VERSCHWIEGENHEIT VERPFLICHTET?

§ 15a EGZPO enthält zur Verschwiegenheit der Schlichter keine Regelungen. Diese finden sich jedoch in den jeweiligen Landesgesetzen.

10. WAS KOSTET DAS SCHLICHTUNGSVERFAHREN?

Die Kosten des Schlichtungsverfahrens sind in § 15a EGZPO nicht geregelt. Kostenregelungen enthalten aber die jeweiligen Landesgesetze. Ausweislich § 15a IV EGZPO gehören die Kosten des obligatorischen Schlichtungsverfahrens bei dessen Scheitern zu den Kosten des nachfolgenden Gerichtsverfahrens.

ANWALTSGEHEIMNIS BEI EINREISE IN DIE USA BEDROHT

Rechtsanwältin Katrin Grünewald, LL.M., BRAK, Brüssel

Nach der Wahl von Donald Trump zum Präsidenten der USA wurde im Rahmen der Erlasse, die die Einreise in die USA für Personen einiger, vornehmlich muslimischer Staaten, einschränken bzw. unmöglich machen sollen, in den Medien auch über die weitreichenden Kompetenzen der US-amerikanischen Grenzschutzbeamten bei der Durchsuchung und Beschlagnahme persönlicher Gegenstände bei der Einreise in die USA diskutiert. Dies ist in den USA auch ohne Durchsuchungsbefehl und ohne Vorliegen eines hinreichenden Verdachts auf eine Straftat möglich. Bereits während der Amtszeit von US-Präsident Barack Obama wurden diese Befugnisse auf elektronische Geräte ausgedehnt. Das heißt, US-amerikanische Grenzschutzbeamte können ohne Angabe von Gründen elektronische Geräte wie Laptops oder Smartphones von jedem Bürger, der in die USA einreist, durchsuchen oder beschlagnahmen.

REICHWEITE BIS INS LANDESINNERE

Damit nicht genug: Die sog. „border search exception“ findet nicht nur auf die Grenzposten der USA Anwendung, sondern auch auf ein Gebiet innerhalb eines Radius von 100 Meilen landeinwärts. Somit dürfen persönliche Gegenstände auch bei einem Aufenthalt innerhalb dieses Radius durchsucht oder beschlagnahmt werden, ohne dass man sich auf dem Weg zu oder von einer internationalen Grenze befindet. Auch der vierte Zusatzartikel zur US-amerikanischen Verfassung, der den Bürger vor unangemessenen Durchsuchungen und Beschlagnahmen schützt, hilft hier nicht weiter, da die US-amerikanische Regierung die Grundprinzipien der Verfassung an den Grenzen nicht für vollumfänglich anwendbar hält.

AUSWIRKUNGEN AUF RECHTSANWÄLTE

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind von diesen Maßnahmen nicht nur bei beruflich bedingten Reisen betroffen, sondern auch bei privaten Reisen, sofern sie Geräte oder Dokumente mitführen, die Mandantendaten enthalten.

Die American Bar Association (ABA) hat bereits 2013 Anwälten geraten, falls ihre Geräte oder Unterlagen durchsucht werden sollen, laut und deutlich auf die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht hinzuweisen. Allerdings kennen sich laut ABA viele Grenzschutzbeamte im Umgang mit der anwalt-

lichen Verschwiegenheitspflicht nicht aus und ein Hinweis auf diese könnte die Beamten dazu veranlassen, das Gepäck des betroffenen Anwalts noch genauer zu durchsuchen. Der sicherste Umgang mit dieser Politik ist es daher, keine Dokumente oder elektronischen Geräte bei sich zu haben, die sensible Daten enthalten.

VERHALTENS-EMPFEHLUNGEN FÜR RECHTSANWÄLTE

Auch in Kanada dürfen elektronische Geräte ohne Angabe von Gründen durchsucht und beschlagnahmt werden. Die kanadische Anwaltskammer hat hierzu folgende Empfehlungen für Anwälte veröffentlicht:

1. Anwaltskanzleien sollten Leitlinien für internationale Reisen beschließen.
2. Anwälte sollten auf internationalen Reisen „saubere“ Laptops und Mobiltelefone mit sich führen, auf denen weder Outlook noch andere auf Mandanten Bezug nehmende Daten, beispielsweise Kontaktdaten, gespeichert sind.
3. Anwälte sollten ein persönliches und sicheres WLAN-fähiges Gerät mit sich führen, um während ihrer Reise E-Mails herunterladen zu können.
4. USB-Speicher und Dokumente, die nicht unbedingt notwendig sind, sollten nicht mitgenommen werden.
5. Für Dokumente, die mitgeführt werden müssen, sollte eine Verschlüsselungssoftware benutzt werden.
6. Anwälte sollten vor Durchsuchungsbeginn den Grenzbeamten auf die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht hinweisen und verlangen, dass über die Maßnahme durch einen Richter entschieden wird. Anwälte sollten während einer Durchsuchung stets ruhig und rational bleiben.

UNBEFRIEDIGEND – ABER RATSAM

Obwohl diese Maßnahmen auf den ersten Blick unbefriedigend und mit einigem Vorbereitungsaufwand verbunden sind, ist es für deutsche Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte dennoch ratsam, diesen bei Reisen in die USA und nach Kanada zu folgen. Die BRAK wird in ihren Gesprächen mit der ABA und den zuständigen Ministerien auf diesen Missstand hinweisen.

INSOLVENZRECHT IM REICH DER MITTE

Ein Erfahrungsbericht vom deutsch-chinesischen Rechtsstaatsdialog

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenzrecht Prof. Dr. Lucas F. Flöther, Halle

Der diesjährige deutsch-chinesische Rechtsstaatsdialog hatte das Insolvenzrecht im Visier und stand unter dem Motto „Effiziente und gerechte Regelungssysteme für ein modernes Insolvenzrecht“. Das nunmehr bereits zum 17. Mal stattfindende Rechtssymposium fand vom 8.–9.5.2017 in Changde in der Provinz Hunan (China) statt.

Der Einladung des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz und des Rechtsamtes beim Staatsrat der Volksrepublik China folgte eine Delegation mit ca. 25 Vertretern deutscher Insolvenzrechtsexperten. Der Bundesminister für Justiz und Verbraucherschutz, Heiko Maas, wurde von Vertretern seines Hauses und aus Justiz, Wissenschaft und Wirtschaftsverbänden begleitet. Die BRAK

wurde dabei u.a. durch Präsident Ekkehart Schäfer sowie den Autor dieses Beitrags als Vorsitzendem des Ausschusses Insolvenzrecht der BRAK repräsentiert.



Bundesjustizminister Heiko Maas (li.) und der Leiter des Rechtsamtes beim Staatsrat Song Dahan (Mitte)

HOCHKARÄTIG BESETZTE DISKUSSION

Mit den Vertretern des chinesischen Insolvenzrechts, darunter der Leiter des Rechtsamtes beim Staatsrat der Volksrepublik China, eine Reihe seiner Mitarbeiter sowie Repräsentanten der chinesischen Justiz, Wissenschaft und Anwaltschaft, diskutierte man in drei Arbeitsgruppen intensiv über Grundsatzfragen der Sanierung, die Verteilung der Insolvenzmasse und die Rolle der Beteiligten im Insolvenzverfahren.

Die Themen wurden jeweils eingeleitet durch Einführungsreferate eines deutschen und eines chinesischen Sprechers. Die Teilnehmer kamen sodann rasch in die Diskussion. In den Arbeitsgruppen gelang es, die Unterschiede, aber auch Schnittstellen und Gemeinsamkeiten der beiden Rechtsordnungen herauszuarbeiten. Die in China anstehende Reform des Sanierungsrechts wurde als Chance gesehen, von den Erfahrungen auf der deutschen „Dauerbaustelle Insolvenzordnung“ zu

lernen. Neben den rechtlichen Aspekten wurden aber auch ökonomische Grundsatzfragen erörtert. Die inhaltlichen Ergebnisse der Arbeitsgruppe, die sich mit der Verteilung der Insolvenzmasse befasste und die der Autor dieses Beitrages moderierte, lassen sich hier nicht erschöpfend darlegen, ein kleiner Teil soll dennoch dargestellt werden:

GLÄUBIGERGLEICHBEHANDLUNG ALS AUSGANGSPUNKT

Es bestand Einigkeit darüber, dass der althergebrachte Grundsatz der Gleichbehandlung der Gläubiger Berücksichtigung finden muss. Daneben muss es aber – wie die Teilnehmer gemeinsam feststellten – auch Ausnahmen von diesem Grundsatz geben, die durch Sondergesetze geschaffen werden können.

ARBEITNEHMER IN DER INSOLVENZ

Beispielhaft sind hier die Vorrechte von abhängig Beschäftigten als Ausnahme zu nennen. In der Diskussion wurde diese Gruppe Insolvenzgläubiger als besonders schutzbedürftig bezeichnet. So war man sich einig, dass Entlassungsschädigungen von gekündigten Mitarbeitern stets vorrangig zu bedienende Masseverbindlichkeiten darstellen sollten.

BESTEUERUNG VON SANIERUNGSGEWINNEN

Beim Umgang mit Sanierungsgewinnen wurde in der Arbeitsgruppe sehr schnell Einigkeit erzielt: Durch Forderungsverzichte der Gläubiger entsteht in der Regel ein Gewinn, auf den Steuern erhoben werden. Dieser steuerliche Gewinn sollte in Sanierungsverfahren erlassen werden. Dies bedarf in beiden Jurisdiktionen einer klarstellenden gesetzlichen Regelung, um Rechtssicherheit bei der Sanierung von Unternehmen zu schaffen.

CHINESISCHE GASTFREUNDSCHAFT

Begleitet wurde der Rechtsstaatsdialog von einem von chinesischer Seite bestens organisierten Rahmenprogramm, das nicht nur die chinesische Gastfreundschaft voll und ganz unter Beweis stellte, sondern auch Raum ließ für ein persönliches Kennenlernen der Gastgeber und die Fortsetzung der Gespräche und des Erfahrungsaustausches.

DAI AKTUELL

Das digitale Büro – IT in der Anwaltskanzlei

Andreas Kühnelt, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Erbrecht, Kiel, Mitglied des Ausschusses Elektronischer Rechtsverkehr der BRAK

Die Digitalisierung von Arbeitsprozessen ist in weiten Bereichen der Wirtschaft zum Standard-Workflow geworden. In weiten Kreisen der Anwaltschaft hat zwar der Computer Einzug gehalten, voll-digitale Strukturen sind allerdings weitestgehend noch nicht geschaffen worden. Die Arbeitsabläufe sind geprägt von einem Umfeld, in dem wesentliches Ergebnis anwaltlicher Tätigkeit das Herstellen von Dokumenten aus Papier ist. Auch wenn häufig schon elektronisch kommuniziert wird, erfolgt die Verwaltung der eigenen Dokumente in papiergeführten Akten. Noch gehört das Einreichen von Schriftsätzen in Papierform zum Alltag eines Gerichtsverfahrens.

Dies wird sich nunmehr grundlegend ändern: Spätestens 2022 sind alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gezwungen, mit allen Gerichten bundesweit nur noch elektronisch zu kommunizieren. Ab dem 1.1.2018 wird dies weitgehend schon auf freiwilliger Basis möglich sein.

Es ist für alle die Zeit gekommen, sich mit den Fragen des digitalen Workflows zu befassen. Hierzu bedarf es zum einen der Ausstattung der Kanzlei mit hierfür notwendiger Hard- und Software. Um papierene Dokumente für die elektronische Welt verarbeitungsfähig zu machen, ist die Anschaffung eines Scanners unerlässlich. Wird die Entscheidung getroffen, sämtliche Eingänge elektronisch zu erfassen, wird das Scannen zum „Nadelöhr“ der Posteingangsbearbeitung. Hier sollte viel Wert darauf gelegt werden, dass der Scanvorgang reibungslos und ohne viel Zeitverlust ermöglicht wird. Stapelzugriff, Leerseitenerkennung sowie das Erfassen unterschiedlichster Formate sollten dabei zur Selbstverständlichkeit gehören.

Als nächster Schritt ist ein System einzuführen, welches die komfortable Verwaltung der elektronischen Unterlagen ermöglicht. Mittelfristig wird dazu überzugehen sein, eine elektronische Akte anstelle der bisherigen papiergeführten Handakte einzurichten. Hierfür gibt es verschiedene Dokumentenmanagementsysteme, die unterschiedliche Kanzleiabläufe abbilden können. Die individuellen Bedürfnisse und bisherigen Arbeitsabläufe werden maßgeblich für die Entscheidung sein, welches System eingeführt wird.

Neben einer Entscheidung für eine Hardwareinfrastruktur, die für einen reibungslosen Ablauf innerhalb der Kanzlei sorgt, ist eine intensive Auseinandersetzung mit den Arbeitsabläufen erforderlich. Von gewohnten Verfahrensweisen wird Abschied zu nehmen sein. Vertrauen muss aufgebaut werden, dass gewohnte Arbeitsabläufe genauso rechtssicher und fehlerfrei ausschließlich elektronisch abgewickelt werden können wie bisher.

All das dauert Zeit und erfordert immer wieder die Überprüfung der gefundenen Lösungen auf die praktische Anwendbarkeit innerhalb der eigenen Kanzlei. Eine allgemein gültige Best Practice, die auf alle anwaltlichen Kanzleistrukturen passt, gibt es nicht. Jeder muss seinen eigenen Weg in die digitale Welt finden und alle mitnehmen, die mit ihm gemeinsam diesen Weg beschreiten.

Es empfiehlt sich, hierzu eine Arbeitsgruppe zu bilden, die sowohl aus anwaltlichen Berufsträgern als auch aus den Mitarbeitern der Kanzlei besteht. Gemeinsam wird erarbeitet, welche Ziele zu welchem Zeitpunkt erreicht werden sollen. Zu den Mitgliedern dieser Arbeitsgruppe sollten nicht nur die Befürworter digitaler Arbeitsstrukturen gehören, sondern vor allem Skeptiker, die ihre Vorbehalte mit in die Diskussion einbringen können.

Nur so ist gewährleistet, dass der Übergang in das digitale Büro langfristig erfolgreich sein wird.

VERANSTALTUNGSREIHE: beA – SO GEHT'S!

Die praktische Demonstration des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs

Ausführliche Informationen zu der Veranstaltungsreihe und den Terminen finden Sie auf www.anwaltsinstitut.de/bea

Informationen und Anmeldungen:
Deutsches Anwaltsinstitut e.V.
Tel.: 0234 97064-0; Fax: 0234 703507
E-Mail: kanzleimanagement@anwaltsinstitut.de
www.anwaltsinstitut.de



LEGALHEAD

LIKE. MATCH. JOB.

Jobsuche für Juristen. Modern. Einfach. Anonym.

Legalhead ist eine Jobsuch- und Jobwechsel-Plattform speziell für Anwälte. Durch den klaren Fokus auf den juristischen Bereich und die innovative Technologie ermöglicht Legalhead ein effektives Matching von Bewerbern mit Unternehmen und Kanzleien. Im Vergleich zur Online-Stellensuche und zu Headhuntern bietet Legalhead eine Vielzahl von bedeutenden Vorteilen.

Vorteile für den Kandidaten



Einfach

Sie füllen einmal Ihr Profil aus, dann sucht Legalhead für Sie nach Stellen, die exakt zu Ihnen passen. Per Daumen hoch können Sie sich ganz einfach auf eine Stelle bewerben.



Schnell

Nach dem Erstellen Ihres Profils erhalten Sie sofort passende Stellenvorschläge. Gibt es später neue passende Stellen, werden Sie ebenfalls immer sofort informiert.



Passend

Durch den Pairing-Algorithmus erhalten Sie ausschließlich passende Stellenangebote. Es werden u.a. Wunschort, Wunschgehalt und Unternehmenstyp berücksichtigt.



Mobil

Legalhead ist optimiert für die Nutzung mit dem Smartphone. In der Bahn oder in der Mittagspause: Sie können sich jederzeit Stellen anschauen und darauf bewerben.



Transparent

Volle Transparenz in puncto Gehalt und Anforderungen. Sie sehen nur Stellen, für die Sie qualifiziert sind. Gleichzeitig bleiben Sie selbst anonym, bis Sie Interesse bekunden.



Passiv

Sie können auch rein passiv auf Jobsuche gehen und die Unternehmen den ersten Schritt machen lassen. Unternehmen schlagen Ihnen passende Stellen vor.



Marktüberblick

Legalhead bietet einen Überblick über Ihre Optionen am Markt, d.h. auch Stellen, die Sie vorher gar nicht auf dem Schirm hatten. Dann können Sie sich für die beste entscheiden.



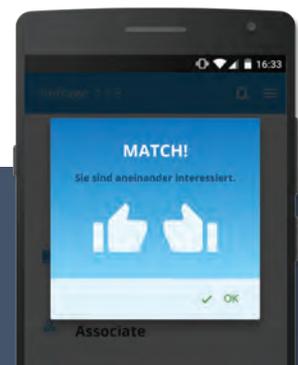
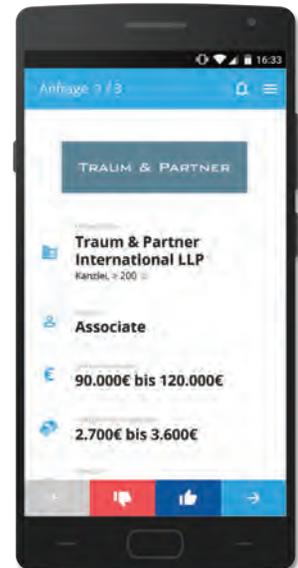
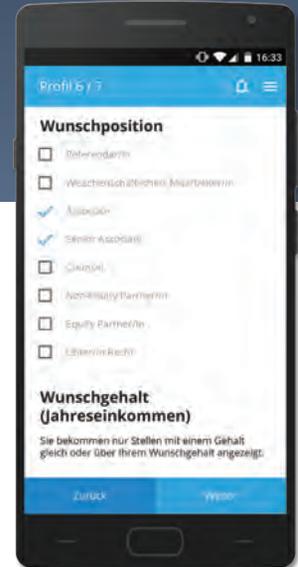
Startgeld

Wenn Sie über Legalhead in einen neuen Job starten, erhalten Sie als Prämie von Legalhead zusätzlich 3% Ihres neuen Jahresgehalts als Bonus!

Legalhead ist ein Partnerunternehmen von [ottoschmidt](#)

www.legalhead.de

Jetzt Traumjob finden



Meine Fälle: oft komplex.

Meine Fallbearbeitung: jetzt ganz einfach.

Mit Legal-Tech-Lösungen von DATEV.

Jetzt NEU!
Juristische
Textanalyse

DATEV-Lösungen für Anwälte bringen Ihrer Kanzlei in jedem Fall mehr. Zum Beispiel mehr Effizienz durch Legal-Tech-Software für die anwaltliche Fallbearbeitung und für digitale Workflows in der Kanzleiorganisation. Oder mehr Know-how mit Wissens- und Weiterbildungsangeboten zu aktuellen juristischen Themen. Dazu mehr Sicherheit dank zuverlässiger Cloud-Lösungen und mehr unternehmerischen Erfolg durch betriebswirtschaftliche Anwendungen.

Informieren Sie sich auf www.datev.de/anwalt
oder unter 0800 3283872.



Zukunft gestalten. Gemeinsam.